

ob dasselbe tatsächlich exploitiert wird oder nicht, oder ob es für andere, nicht landwirtschaftliche Zwecke verwendet wird.

Demnach sind der Grundstücksteuer auch alle jene zur Bebauung geeigneten Grundstücke unterworfen, welche aus irgend einem Grund anderen Zwecken bestimmt sind, nicht aber der landwirtschaftlichen Produktion, z. B. Grundstücke, die als Spielplätze, Rennbahnen, Uebungsplätze usw. verwendet werden.

2. Grundstücke, welche absichtlich nicht für landwirtschaftliche Bebauung, sondern für andere Zwecke verwendet werden, bilden eine besondere Art von Grundstücken, die sogenannten Parifikationsgrundstücke (Punkt 18. letzter Absatz des Gesetzes). Hieher gehören besonders Grundstücke, aus denen Sand gewonnen wird, Steinbrüche, Lehmgruben, Zisternen, private Kanäle, private Wege, Strand, Spazieranlagen, Grundstücke privater Eisenbahnen u. s. w.

3. Falls ein Grundstück zu anderen Zwecken verwendet, ohne Aenderung seines natürlichen Zustandes für die landwirtschaftliche Bebauung unfähig wird, zugleich aber keine Ursache besteht, daß es deswegen von der Steuerverbindlichkeit ausgenommen werde (Punkt 10. des Gesetzes) dann bleibt ein solches Grundstück auch weiterhin der Grundstücksteuer unterworfen (z. B. falls auf dem Grundstück Abfälle industrieller Produktion, oder Abfälle aus Bergwerken usw. abgelagert werden).

4. Falls ein Grundstück, welches bisher für die landwirtschaftliche Bebauung unfähig war, für die landwirtschaftliche Exploitation fähig gemacht wird, unterliegt es der Grundstücksteuer. (Z. B. Falls Erde darauf geführt wird, falls das Grundstück ausgetrocknet wird usw.).